



Schiedsgerichtsbarkeit

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Schiedsvereinbarung findet in allen Fällen Anwendung, in denen eine Vereinsstrafe überprüft oder eine sonstige im Streit befindliche Vereinssache geschlichtet werden soll. Sie findet insbesondere Anwendung, wenn zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft gestritten wird und wenn Vereinsmitglieder untereinander über mitgliedschaftliche Fragen streiten.

§ 2 Ausschluss staatlicher Gerichte

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

§ 3 Anrufungsfrist

Eine Vereinsentscheidung wird durch das Schiedsgericht nur dann überprüft, wenn das Gericht innerhalb von drei Wochen seit Zugang der Entscheidung angerufen wird. Die Anrufung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu unterzeichnen. Die Klageschrift soll den Sachverhalt darstellen und einen Antrag beinhalten. Die Frist wird nur dann gewahrt, wenn die Klage innerhalb der dort genannten Frist beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts oder einem Vorstandsmitglied eingeht.

Auf Rechtsstreitigkeiten, denen keine Vereinsentscheidung vorausgeht, findet die 2-Wochen-Frist keine Anwendung. Die Anrufung des Schiedsgerichts ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Rechtsstreit länger als ein Jahr zurückliegt.

§ 4 Zusammensetzung

Das Schiedsgericht besteht aus drei Vereinsmitgliedern, dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Schiedsgerichts erhalten keine Vergütung. Notwendige Aufwendungen werden jedoch aus der Vereinskasse erstattet. Die Schiedsrichter und vier Ersatzmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren auf der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Das Amt endet mit Ablauf der Wahlperiode. Eine Wiederwahl der Schiedsrichter ist möglich.

Vorsitzender wird, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stehen nicht ausreichend viele Vereinsmitglieder für das Amt des Schiedsrichters zur Verfügung, so haben die Vereinsmitglieder das Schiedsrichteramt zu übernehmen, deren Name in der Mitgliederliste nach dem Alphabet oben steht. Eine wiederholte Amtsübernahme ist erst erforderlich, wenn bereits alle zur Verfügung stehenden Mitglieder das Amt übernommen haben. Die Übernahme des Amtes als Ersatzschiedsrichter steht der Vollübernahme nach drei Wahlperioden gleich.

§ 5 Neutralität der Schiedsrichter

Schiedsrichter darf nicht sein, bei wem die Ausschließungsgründe des § 41 ZPO vorliegen. Ein Schiedsrichter darf keine der am Verfahren beteiligten Parteien beraten oder sie vertreten.

Betrifft eine zur Verhandlung anstehende Sache unmittelbar oder mittelbar einen der Schiedsrichter, ist dieser von der Teilnahme an dem Verfahren ausgeschlossen. Soweit jedoch keine der Parteien Rüge erhebt, entfaltet der Schiedsspruch volle Wirksamkeit.

§ 6 Ersatzmitglieder

Sind Schiedsrichter aufgrund einer persönlichen Betroffenheit mit der Sache oder durch Krankheit, Tod usw. an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert, sind die Ersatzmitglieder in alphabetischer Reihenfolge zu berufen.

§ 7 Verhandlungsort und -termin

Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung des Schiedsgerichts. Grundsätzlich ist die Verhandlung am Sitz des Vereins zu führen. Nur aus dringenden Gründen kann der Vorsitzende einen anderen Versammlungsort bestimmen.

§ 8 Schriftsätze

Die Klageschrift soll dem Gegner schriftlich übermittelt werden. Gleichzeitig ist eine Wochenfrist zur Äußerung einzuräumen. Schriftsätze der Parteien sind dem jeweiligen Gegner zuzuleiten.

§ 9 Verhandlung

Zu den mündlichen Verhandlungen des Gerichtes sind die Parteien und ggf. Zeugen und Sachverständige zu laden. Die Ladung erfolgt durch Einschreiben mit Rückschein. Eine Ladungsfrist von zehn Tagen ist einzuhalten. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Den Protokollführer bestimmt das Gericht. Die Parteien können sich durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

§ 10 Säumnis

Erscheint weder eine Partei noch ihr Parteivertreter zum bekannt gegebenen Termin, so entscheidet das Gericht durch Anhörung der erschienenen Partei und nach Aktenlage.

§ 11 Gütliche Einigung

Das Schiedsgericht soll stets auf eine gütliche Beilegung des Streits hinwirken. Kommt ein Vergleich zustande, so muss sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen. Ein Vergleich ist von den Schiedsrichtern zu

begründen, zu unterzeichnen und auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts am Vereinssitz niederzulegen.

§ 12 Entscheidung

Kommt ein Vergleich nicht zustande, so entscheidet das Gericht nach mündlicher Verhandlung in geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit. Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung zuzustellen.

§ 13 Kosten

Jede Partei trägt die ihr entstandenen Kosten selbst, soweit nicht ein anderes bestimmt wird. Die Kosten für das Schiedsgericht, die Zeugen und Sachverständigen werden von der unterliegenden Partei getragen.